Papstwahl und Kaiserthum.

Eine historische Studie

aus dem Staats- und Kirchenrecht

von

Ottokar Lorenz.

Berlin.
Druck und Verlag von Georg Reimer.
1874.

Seinem Freunde

Gustav Hartenstein

in Jena.

Vorwort.

Die Grundlinien der vorliegenden Abhandlung wurden zuerst in dem Juliheste des 32. Bandes der preußischen Jahrbücher veröffentlicht. Ob die letztere Arbeit als ein Auszug aus der gegenwärtigen, oder diese als eine erweiterte Umarbeitung jener anzusehen sei, wäre mir kaum möglich anzugeben. Denn schon seit längerer Zeit schien eine Lücke in den neueren staatsrechtlichen sowohl, wie kirchenrechtlichen Werken beachtenswerth zu sein, deren Ausfüllung als eine dankbare Aufgabe für den Historiker gelten konnte. Soviel vortreffliches die kirchenrechtlichen Darstellungen über die Papstwahl darbieten, so ist doch das Verhältniß der weltlichen Gewalten zum Pontifikatswechsel in zusammenhängender Weise nicht genügend untersucht. Die Unsicherheit, welche auch in politischen Erörterungen über das seit Jahren discutirte und nun bevorstehende Ereigniß überall hervortritt, beweist wohl, wie schwer man sich selbst in den besten Werken über diese spezielle Frage Belehrung verschaffen mag. Aus dem Wunsche und dem Vergnügen eigener Orientierung über den Gegenstand sind die nachfolgenden Untersuchungen entstanden, deren Resultate in dem erwähnten Aufsatze im letzten Sommer, da man den Pontifikatswechsel sehr nahe glaubte, mitgetheilt wurden.

Hiedurch erhält nun die vorliegende umfangreichere Darstellung den Charakter einer Gelegenheitsschrift, ob-

wohl sie es nur insofern ist, als das historische Studium in jedem Momente die Beziehungen zu der Gegenwart nicht abzuweisen vermag. Je länger man sich mit den historischen Quellen beschäftigt, desto reichhaltiger erweisen sich die Anknüpfungspunkte des täglichen Lebens an die alten und ältesten Vorstellungen der Menschen. Wenn der Zusammenhang der Vergangenheit und Gegenwart in der Geschichtswissenschaft nicht bei weitem mehr gepflegt erscheint, so hat dies nicht methodische Gründe, sondern beruht auf der psychologischen Schwierigkeit das zeitlich getrennte neben einander erscheinen zu lassen, also räumlich zu verbinden. Wer aber darin eine größere Uebung erlangt hat, bemerkt bald, daß zwischen den in den Jahrhunderten nacheinander auftretenden oder vorwiegenden Meinungen, Ueberzeugungen und Tendenzen der Menschen und den in einem bestimmten Momente neben einander bestehenden Ansichten kaum ein Unterschied vorhanden ist.

Wenn man von den fünfzig oder sechzig Generationen, die seit Constantins Zeit das hier zu erörternde Problem ganz genau kannten, je einen Repräsentanten in ein Parlament setzte, so würde ihr Gespräch sich genau in demselben Rahmen bewegen, in welchem die Discussion heute das Bild eines scharfen Parteikampfs bietet. Aber man darf behaupten, daß wenn jene fünfzig Vertreter der Vergangenheit gezwungen werden könnten, die Summe ihrer Erfahrungen in bestimmten Sätzen zum Ausdrucke zu bringen, das Resultat der Berathung ein fruchtbareres, reineres und gewisseres sein würde.

Die Wissenschaft, welche die vergangenen Zeiten vorführt und die Todten sprechen, die Zeitalter mit einander parlamentieren läßt, kann nichts anderes wollen, als jene großen, zuverlässigeren und wahreren Entscheidungen gewinnen, oder doch sich ihnen nähern.

In den folgenden Blättern sind die wichtigsten Stellen, welche in jedem Zeitalter für das Verhältniß der weltlichen Macht zu den Papstwahlen entscheidend sind, großentheils wörtlich angeführt worden, um das Material unmittelbar und mit Bequemlichkeit an die Hand zu geben, welches für die weitere Discussion zu verwerthen wäre. Wichtige Belege für diese Beziehungen der Papstwahl zum Kaiserthum wünschte ich nicht übersehen zu haben. Dagegen wurden die Verweisungen auf die neuere Litteratur nur auf das nothwendigste beschränkt und polemische Erörterungen gänzlich ausgeschlossen. Die zahlreichen kritischen Fragen, welche besonders über die älteren Partieen sich ergeben, sind mit erfreulicher Kürze behandelt und werden daher in manchen Kleinigkeiten Widerspruch finden, am meisten von solchen, welche mit dem Wesen der Sache übereinstimmen könnten.

Die politischen Consequenzen der historischen Untersuchung sind nicht gezogen worden. Das Buch wollte nicht etwa Rathschläge ertheilen, oder Wege und Stege für den Gang der Politik aufsuchen. Dazu bedarf es neben der historischen Kenntniß der Sache, um fruchtbar zu wirken, noch eines anderweitigen Einblickes und Ueberblickes, der dem Verfasser in jeder Weise gemangelt hätte.

Das was die Abhandlung leisten sollte, ist die klare Feststellung der rechtlichen Beziehungen des Staates zu der Papstwahl, wie dieselben in der Geschichte der Kirche selbst, und in den kirchenrechtlichen, sogut wie in den staatsrechtlichen Ueberzeugungen wurzeln. In dieser Richtung dürfen die Ergebnisse als überraschend ergiebig bezeichnet werden. Denn durch viele Beweise erscheint es nunmehr als gesichert, daß die Papstwahl keine rein kirchliche Angelegenheit sei und auch von keiner Seite jemals als solche betrachtet wurde; daß der Staat stets einen gewissen, wenn auch in den Formen sehr wechselnden Antheil an dem Pontifikatswechsel nahm; daß den staatlichen Gewalten unter allen Umständen ein auf einem freien Willensakt beruhendes Entschließungsrecht der Papstwahl gegenüber vorbehalten blieb; daß die dem Papste im Staate eingeräumten Rechte auf der Anerkennung des Pontifikatswechsels als solchem und der durch die Wahl erhobenen Person andererseits beruhten und daß endlich hierin bei allem Wechsel der Formen eine ununterbrochene Praxis seit Constantin dem Großen bis auf unsere Zeit im wesentlichen unverändert fortdauerte.

Diese Grundsätze der Papstwahl, und hierin liegt ein besonders eingreifendes Moment, ergeben sich aber nicht in einseitiger Weise blos aus dem Staatsrecht, oder aus dem Kirchenrecht, sie repräsentieren nicht die einseitige Anschauungsweise des einen Theils, sondern

in der Papstwahl liegt wirklich derjenige Punkt, wo die Grenzlinien von Staats- und Kirchenrecht sich schneiden und zusammentreffen, wie sich schon aus den Quellen des Verhältnisses, einerseits den Canonen der Kirche, andererseits den Constitutionen und Privilegien der Kaiser und aus der bis auf unsere Tage beiderseits geübten Praxis unzweifelhaft ergibt.

Daß es nützlich und nothwendig und im Interesse des Friedens der Kirche selbst wäre, sich dieser Sachlage zu erinnern und die Grundsätze eines fast zweitausendjährigen Verhältnisses zu beherzigen, ist ebenso sicher, als der umgekehrte Fall wahrscheinlich, wornach die in immer tiefere Irrwege sich verlierende römische Curie die Zerstörung und Vernichtung des uralten Rechtsstandpunktes anstrebt.

An und für sich wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn der Papst, das Beispiel seiner Vorfahren nachahmend, Aenderungen an den rein kirchlichen und internen Wahlmodalitäten, dem „Cäremoniale" zu machen beabsichtigte: die gesammte heutige Papstwahl beruht auf dem Dekretalenrechte, und es wäre nicht einzusehn, wie es dem Papste verwehrt sein sollte, neue Dekrete über diesen Gegenstand zu schaffen, welcher unausgesetzt im Wege des Dekrets geordnet worden ist. Hiemit stehen die neuen vaticanischen Glaubenssätze — und dies braucht wohl kaum bemerkt zu werden — ohnehin nicht in dem mindesten Zusammenhange. Was dagegen von jedem neuen Wahldekrete eines Papstes unzweifelhaft und mit entschiedenster Strenge gerade in unserer Zeit gefordert werden muß, ist die Aufrechthaltung und

stricte Observanz der Formen, unter welchen einzig und allein eine Aenderung, oder neue Ordnung, Rechtswirksam werden kann. Im vollsten Gegensatz hiezu scheint die Thatsache festzustehen, daß ein Dekret über die Papstwahl verheimlicht wurde und noch verheimlicht wird. Während der Staat, nicht etwa bloß auf Grund seiner eigenen Lebensinteressen, sondern durch eine Reihe von Canonen und Papstdekreten aufgefordert ist, beim Pontifikatswechsel in mannigfaltiger Weise sich zu betheiligen, werden durch heimliche Verordnung, durch unbekannte Hände die alten Formen umgestoßen, welche der Welt bisher als Zeugnisse der Rechtmäßigkeit einer Papstwahl vorgestellt worden sind. In den folgenden Blättern wird sich zeigen, daß der Staat die internen Modalitäten der Papstwahlen nicht für unverrückbar ansah, und einer die Rechte des Staates fast ganz verschlingenden Maschinerie sehr wenig in den Weg legte, allein die geringfügigsten Wahlveränderungen von Seite der Päpste sind niemals auf anderm Wege als auf dem der offiziellen Mittheilung an alle Staats- und Kirchengewalten vor sich gegangen. Die meisten Constitutionen sind auf allgemeinen oder auf römischen Synoden publicirt worden. Das Dekret Julius II. über die Papstwahl ist eines der wenigen, welche nicht in Anwesenheit weltlicher Bevollmächtigter vor versammelten Kirchenvätern bekannt geworden ist. Aber ausdrücklich bezieht es sich auf die erforderliche zur Rechtsgiltigkeit nothwendige Kundmachung und entschuldigt die Unterlassung der „solennen Publikation.“[1])

[1]) Ut autem praesentis constitutionis, decreti, statuti, ordina-

In demselben Dekrete Julius II. werden die weltlichen Mächte aufgefordert, die kirchlichen Gesetze über Simonie zu handhaben, ja der Simonist verliert nach diesem Dekrete seine sämmtlichen Güter und Lehen an den Fiscus desjenigen weltlichen Herrn, in dessen Land sie liegen.[1]) Ob es unter diesen Umständen gestattet sein kann, Wahldekrete früherer Päpste einfach zu cassieren, dürfte eine nicht leichthin rechtlich zu entscheidende Frage sein. Und wenn man auf die Geschichte blickt, so dürfte im Falle von Wahlveränderungen das Recht der Einrede und des Bedenkens den weltlichen Mächten kaum bestritten werden können, falls ein Papst zur Aufstellung von neuen Ordnungen der Wahl des Nachfolgers schreiten sollte.

Jedenfalls dürfte in dem Wortlaut des angeblichen Dekretes, welches kürzlich in nichtamtlicher Form bekannt geworden ist, sich sehr viel Anlaß zum Einspruch von Seite der weltlichen Mächte Europas erheben. Denn auch der, welcher sich aus der Geschichte belehrt, daß die internen Gebräuche der Papstwahl, das Cäremoniale zunächst keineswegs für die Stellung des Pontifikats zu den Staatsgewalten eine allzu tiefe Bedeutung habe, wird doch nicht umhin können über die sehr radicalen Vorschläge, welche das Dekret ent-

---

tionis, ac inhibitionis nostrae huiusmodi tenor ad omnium notitiam deducatur — das wird also verlangt — volumus praesentes litteras nostras in valvis Basilicae Principis Apostolorum, nec non Cancellariae, ac acie campi florae affigi, nec aliam earundem litterarum publicationis solemnitatem requiri, aut expectari debere, sed huiusmodi affixionem pro solemni publicatione et perpetuo robore sufficere.

[1]) § Mediatores . . fisco secularis principis, in cuius territorio bona sita fuerint.

hält, zu erstaunen. Denn wenn es in der Urkunde beschönigend heißt, daß durch dieselbe das substantielle der Papstwahlgesetze nicht verändert werde, so dürfte kein Kenner der Sache dem beizupflichten im Stande sein. Insbesondere der Umstand, daß es in jedem Falle Sache der Cardinäle sei, die Einrichtungen der nächsten Papstwahlen zu bestimmen, falls der Papst nicht selbst vor seinem Tode Anordnung getroffen, setzt an die Stelle eines ein für allemal giltigen Wahlrechtes, die jedesmalige Opportunität und die Willkühr der Cardinäle. Dieselben erhalten überdies für die nächstbevorstehende Wahl schon jetzt die Erlaubniß über die nächst zu treffenden Einrichtungen zu sprechen und zu berathen und können in Bezug auf den Ort und die Zeit der Wahl Beschlüsse fassen, welche den älteren Wahlconstitutionen widersprechen.

Ohne auf die heutige Sachlage allzu tief eingehen zu wollen, mag es dennoch gestattet sein, einige Punkte diesen angeblichen oder beabsichtigten Neuerungen gegenüber hervorzuheben. Die jüngst veröffentlichte Constitution Pius IX. stellt es den Cardinälen frei, und sie sollen darüber Beschluß fassen, ob sie sich an die Conclaveordnung halten, oder dieselbe aufheben wollen. Merkwürdigerweise ist nun aber gerade dieser Vorgang und zwar ganz speziell in der Clementine, Ne Romani, als ein Mißbrauch bezeichnet; und so wenig man auch vom Standpunkte des Staatsrechts eine Einmischung in die internen Angelegenheiten der Papstwahlen befürworten möchte, so werden doch darüber alle Parteien klar sein, daß eine Wahl, bei welcher die Wähler

zugleich als Gesetzgeber der Formen erscheinen, etwas sehr bedenkliches hätte.

Hiemit wird übrigens ein Zustand erneuert, der schon in der Wahlgeschichte einmal vorhanden war. Denn das Dekret Gregors X. wurde bald nach seinem Erscheinen von den während der Sedisvacanz mit den Geschäften betrauten Cardinälen mehrfach beseitigt, und eine Anzahl von Wahlen geschahen, ohne daß sich die Cardinäle der Clausur unterzogen hätten. Diese Abweichungen von dem Gesetze wurden durch das angebliche Verordnungsrecht der Cardinäle während der Sedisvacanz gerechtfertigt. Die Constitution Clemens V. (siehe S. 124) richtet sich unter anderm gegen dieses letztere Prinzip, und sie erklärt es als kirchliches Verbrechen, wenn die Cardinäle eigenmächtig darüber zu entscheiden wagen, ob sie sich an die Conclaveordnung Gregors X. halten mögen oder nicht. Consequenterweise mußte Pius IX., wollte er den alten Mißbrauch zum Gesetze erheben, die betreffenden Bestimmungen der Clementine Ne Romani aufheben und es geschieht dies in der jüngst veröffentlichten Urkunde wirklich; allein vergessen hat man hiebei, daß es nothwendig gewesen wäre, auch die Bulle Coelestins V. Quia futurorum vom Jahre 1294 ausdrücklich außer Kraft zu setzen. Denn in dieser päpstlichen Verfügung wird in noch viel bestimmterer Weise als in der Clementine, gerade jener Vorgang, den die neue Constitution zum Gesetz erheben will, verdammt, mit dem größern Bann und mit Rechtsungiltigkeit bedroht.

Bonifaz VIII. meinte Gregors X. Wahlconstitution, Ubi periculum, vor jedem künftigen Angriff am besten zu bewahren, indem er dieselbe dem sechsten Buche des Dekrets tit. VI. C. 3 einfügte. Man konnte wirklich glauben, daß schon dadurch jeder Radicalismus bei allenfalls nothwendigen Wahlreformen wenigstens vom kirchenrechtlichen Standpunkt unmöglich wäre. Staatsrechtlich betrachtet war zudem die Conclaveordnung nach allen Seiten mehr, als jedes andere Gesetz, mit Garantieen umgeben. Denn dieselbe war von Gregor X. auf dem Concile von Lyon eben jetzt vor 600 Jahren vor den Vertretern der gesammten Kirche und vor den Botschaftern aller weltlichen Mächte des Occidents und selbst des Orients feierlich publicirt und erfuhr von keiner Seite Widerspruch. Vielmehr war sehr bald und bis auf unsere Zeit die Wahrnehmung zu machen, daß die weltlichen Mächte auf die pünktliche Erfüllung der Conclavevorschrift ein sehr großes Gewicht zu legen pflegten.

Aus der Beseitigung der Gregorianischen Constitution erwächst aber noch eine weitere Schwierigkeit. Mit derselben steht und fällt eine ganze Reihe von Gebräuchen, ja das ganze Cäremoniale für die Zeit der Sedisvacanz, welches letztere durch zahlreiche päpstliche Dekrete besonders geordnet wurde. Folgerichtig mußte demnach mit der Conclaveordnung auch das Dekret Clemens XII. vom Jahre 1732, Apostolatus officium, aufgehoben werden. Nun leuchtet aber ein, daß auf diese Weise eine Lücke im Gesetz, eine Rechtsunsicherheit während der gesammten Sedisvacanz ent-

steht. Den Cardinälen wurden durch das jüngst an das Licht getretene Dekret gewaltige Vollmachten ertheilt, aber es mangelt, nachdem die alte Ordnung aufgehoben ist, durchaus an einer Instruction, von wem und in welcher Art die neue Maschine dirigirt werden soll. Es wird in dieser Beziehung genügen, eine Frage aufzuwerfen mit Rücksicht darauf, daß den Cardinälen frei stehen solle, den Ort und die Zeit der „Wahlcomitien" nach eigenem Ermessen auszuschreiben. Aber welche unter ihnen werden hiezu berechtigt sein und welche nicht? — Oder werden alle zur Lösung der Vorfragen in einem Vorparlament zusammentreten? Die gewünschte Beschleunigung des Wahlgeschäftes dürfte schwerlich auf diesem Wege zu erwarten sein.

Wenn man es in dem jüngst veröffentlichten Actenstücke nicht etwa mit einer sehr geschickten Täuschung zu thun hat, so ist durch die geheimen Vorschriften des Papstes Pius IX. eine radicale Veränderung der innern Wahleinrichtungen geplant. Nun ist, wie schon bemerkt, das letztere Gebiet ein solches, welches dem Dekretalenrechte nicht entzogen werden kann. Gewiß sind keine Anhaltspunkte im Kirchen- oder Staatsrechte zu finden, daß die gegenwärtigen Wahlformen absolut unumstößlich seien. Man könnte ja manchen alten Canon nennen, dessen einfache Erneuerung sehr verdienstlich und vom Standpunkte des Staatsrechts nur wünschenswerth erschiene. Was aber unter allen Umständen bei allfälligen dekretalen Neuerungen der Papstwahlen auf das pünktlichste beachtet werden müßte, ist die ordnungsmäßige Vorbereitung, Mittheilung und Publica-

tion solcher Verfügungen und ohne Zweifel bliebe das Recht des Einspruchs den weltlichen Gewalten nach fünfzehnhundertjähriger Praxis unbenommen.

Im andern Falle tritt an jeden Staat, der sich nicht selbst aufgibt, die schwerwiegende Frage der Verweigerung der Anerkennung des Pontifikatswechsels und Wahlakts mit unausbleiblicher Nothwendigkeit heran.

Die folgende Abhandlung bietet nach dieser Seite vielleicht einiges schätzbare Material. Die Geschichte der Obedienzverweigerungen ist hier zwar nur mit Rücksicht auf das deutsche Reich, aber wenigstens in einem Zusammenhange vorgeführt, wie er sich nicht gerade ohne Mühe und gleichsam von selbst aus den Geschichtswerken ergibt. Es war auch in diesem Punkte nöthig, auf die Quellen zurückzugehn, um die alten Zeugen nach ihrem eigenen und wirklichen Sinne sprechen zu lassen. Indessen ist in dieser Partie deutscher Geschichte sovieles treffliche gearbeitet worden, daß es schwer fällt, nicht alles anführen zu können, woraus man dankbar Belehrung schöpfte. Im ganzen und großen zeigt sich doch auch hier, daß die Hauptergebnisse der Wissenschaft nicht gar so ferne von einander liegen, als man manchmal glaubt.

Die genauere hier versuchte Feststellung von solchen Resultaten, über welche möglichst größte Uebereinstimmung schon besteht, dürfte vielleicht ein allgemeineres Interesse erregen und einiges zur richtigen Würdigung von Fragen beitragen, welche allerorten in gewaltige Gährung gerathen sind.

Inhaltsübersicht.

Einleitung 1—7.

Ueber das Verhältniß von Staatsrecht und Kirchenrecht, über die Bedeutung des römischen Pontifikats, seine Geschichte und Politik.

I. Capitel. Grundlagen und Bedingungen der Papstwahl 8—56.

Ueber die verschiedenen Seiten und Beziehungen einer Papstwahl S. 9. Ihre Betrachtung mehr nach den innern oder den äußern Verhältnissen 10—12. Eintritt der Kirche in die staatsrechtliche Stellung und das Verhalten der römischen Kaiser zu den Papstwahlen 12—17. Die germanischen Könige in Rom nehmen dieselben und noch strengere Rechte in Anspruch 17—21. Die oströmischen Kaiser üben ein unbedingtes Bestätigungsrecht über die römischen Papstwahlen 21—25 und übertragen unter Constantin Pogonatus dasselbe wegen Abkürzung des Geschäftsganges auf den Exarchen von Ravenna als Patrizius von Rom 26—31. Hierauf gehn die Rechte des Exarchen auf den fränkischen Patrizius über 31—38, und bei Begründung des fränkischen Kaiserthums werden durch mannigfaltige Verträge die Rechte über die Papstwahl beiderseitig geordnet 38—54, wobei sich ein öfterer Wechsel in den Modalitäten der Bestätigung und Genehmigung der Wahl durch den Kaiser nachweisen läßt 55, 56.

II. Capitel. Oberhoheit des Kaiserthums 57—82.

Otto I. wird Kaiser und es wird ihm geschworen, daß niemand ohne seine Genehmigung zum Papst geweiht werden dürfe 57—61. Nachdem er Leo VIII. eingesetzt, erhält er von diesem hierüber ein Privilegium, welches aber in unechter Form vorliegt 62—68. Unter Otto III wird das Verhältniß im Sinne einer der Wahl vorhergehenden Bezeichnung des Papstes durch den Kaiser verschoben 69, was nachher von Heinrich III. zu einer sehr ausgedehnten Initiative benutzt wird, welche wir als Denominationsrecht bezeichnen 70—74, worauf sich aber die kirchliche Reformpartei bemüht, die alte Ordnung der Akte und die Initiative des canonischen Wahlrechts wieder herzustellen 74—82

III. Capitel. Der Kampf um die hierarchische Wahl 83—1121.

Nikolaus II. ordnet die Papstwahl durch ein Dekret, welches die kaiserlichen Rechte in zweite Linie stellt, aber noch gelten läßt 83—95. Hildebrand und seine Partei dagegen zielen auf eine ausschließlich hierarchische Wahl 96—99, welche durch die Spaltungen des römischen Clerus und Volkes noch verhindert wird 100—105, aber durch Alexanders III. Dekretale in die rechte Bahn gelangt 105—112, worauf den weltlichen Mächten nur ein indirekter Einfluß offen bleibt 112—116; während Gregor X. das hierarchische Wahlsystem durch die Conclaveordnung fortbildet 116—1118, reißt Frankreich das politische Uebergewicht an sich 116—121.

IV. Capitel. Vollendung der Wahlgesetzgebung 122—153.

Die päpstliche Gesetzgebung sichert die hierarchische Wahl nach innen und außen 122—124 a) durch die Clementinen 124—126, b) die Dekrete Pius IV. und Gregors XV. 126—129 — Julius II. und Paul IV. entwickeln den Begriff der Simonie in feindlichem Sinne gegen die Staatsgewalt 129—139, welcher letzteren nur ein wenig bedeutender Gebrauch, die Exclusive, übrig bleibt 139—148 und die daher auf das einzig unantastbare aber immerhin ausgiebige Recht der Anerkennung oder der Obedienzverweigerung beschränkt ist 149—153.

V. Capitel. Geschichte der Obedienzverweigerung 154—253.

Wiewohl das Kaiserthum seine überragende Weltstellung verlor S. 154 wird von der königlichen Gewalt dennoch seit Rudolf von Habsburg das nationale Recht zu wahren gesucht 155—159, bis Bonifaz VIII. das gesammte Verhältniß auf die Spitze stellt 159—161, worauf die deutsche Nation unter Ludwig dem Baier gegen Johann XXII. zur Obedienzverweigerung schreitet 162—191 Gegen die Ansprüche der avignonischen Päpste bildet sich der Kurverein von Rense 191—194. Das große Schisma in der Papstkirche bringt die Frage der staatlichen Obedienz neuerdings in Fluß 195—201. Die Gegenpäpste machen sich mit allen Mitteln die Obedienzen streitig 202 - 208, bis man endlich den Weg der Concilien betritt 209—218. Einführung des Begriffs der bedingten Obedienzleistung 214—225 Das Constanzer Reformatorium und die Rechte der Nationen 225—233. Die Obedienzverweigerung unter Eugen IV. und die deutsche Fürsten-Neutralität 234 - 245. Bedingungsweise Anerkennung Nikolaus V. 245—249 Die Versprechungen der Curie werden schon durch die Concordate verletzt 250, die letzteren selbst aber durch die folgenden Päpste systematisch beseitigt 251. Die deutsche Kirchengeschichte treibt dem Protestantismus zu 252, 253. Dennoch aber halten Karl V. und seine Nachfolger im Reiche das Staatsrecht gegenüber den Papstwahlen mit anerkennungswerther Consequenz aufrecht.

Einleitung.

Wenn es eine Macht in Europa gibt, für deren politische Thätigkeit die eigene Geschichte maßgebend ist, so darf man dies von der römischen Curie behaupten. Auch ihre Gegner sind an eine Reihe historischer Betrachtungen gewiesen, wenn sie die Schritte des römischen Papstthums richtig beurtheilen oder bekämpfen wollen. Ueberall ruht die Stärke und Sicherheit der apostolischen Macht auf der festen Tradition und der verwickelten juristischen Basis ihrer Politik. Sie hat sich stets auf eine eigenartige, besondere Stellung gegenüber dem Staate berufen, und dabei den größten Einfluß auf den Staat geübt. Sie hat ein eigenthümliches in sich beruhendes Recht ausgebildet, und diesem dann wieder im Völker- und Staatsrecht Geltung verschafft. Und dabei ist es doch nie zu einer vollkommenen rechtlichen Auseinandersetzung mit dem Staate gekommen. Wer die Geschichte des Papstthums verfolgt und die große Elasticität seiner Doctrinen, die Unsicherheit der Quellen des Rechts und die Consequenz in der Durchführung gewonnener Sätze beachtet, dem erscheint es vielmehr, daß das Verhältniß von Staat und

Kirche wie mit Absicht eine offene Frage bleibt und daß es der Kampf selbst ist, der das Wesen der kirchenrechtlichen Anschauung von den Grenzen der beiden Gewalten bezeichnet.

Fast ohne Ausnahme ist jedes der Jahrhunderte von Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche erfüllt und in den manigfaltigsten Formen tritt derselbe Gegensatz in steter Wiederholung auf, so daß man die gleiche Erscheinung, nur mit wechselnden Formen, vor sich zu haben meint. Obgleich die heutige Politik nicht mehr von Belehnung mit Ring und Stab handelt, so nennen unsere Lippen bei ähnlichem Anlaß doch gleichsam mechanisch Canossa und Heinrich IV. Das Wesen des Kampfes ist gleich geblieben, und für die Gleichartigkeit der Ansprüche, welche heute aus dem Recht der Kirche abgeleitet werden, ist bezeichnend, daß kein Staatsmann Behauptungen, die sich auf Decrete Gregor's VII. oder Innocenz III. berufen, zu erwägen und zu widerlegen sich für enthoben halten kann, während man den Ernst von Forderungen mit Recht bezweifelte, welche eine Macht auf Grund von Staats-Acten Karl's des Großen oder Ludwigs IX. erheben würde.

Staats-Recht und Kirchen-Recht stehen sich noch heute in derselben Weise gegenüber wie vor tausend Jahren, und eine glückliche Lösung dieser Beziehungen wird noch immer vergeblich gesucht. Es ist hier nicht der Ort, auf die Versuche einzugehen, welche vornehmlich das letzte Jahrhundert machte, um die schwierige Frage radikal zu lösen. Doch dürfen wir bemerken, daß sich der starre Absolutismus und die demokratisch-formale Lehre von der freien Kirche im freien Staate in den Resultaten ähnlich waren. Die Gesetzgebung, welche das canonische Recht einfach negirte, konnte doch nirgend verhindern, daß ein großer Theil desselben durch Seitenthüren eindrang, und

in dem freien Staate ist das Staats-Recht dem der Kirche im offenen Kampfe erlegen.

Ebenso hat aber auch die Veränderung, welche der weltliche Besitz des Papstes erfahren, sogut wie gar keinen Einfluß auf das Verhältniß von Staat und Kirche geübt. Wenn man sich noch vor Kurzem der Täuschung hingab, daß das Zusammenbrechen der weltlichen Macht auch die Stärke und Sicherheit der absoluten Kirchenregierung, gegenüber Staaten und weltlichem Rechte, ermäßigen oder vernichten werde, so beweist der heute vorliegende Kampf, daß es sich um unveränderliche Punkte handle, welche die gleiche Schwärze zeigen, mag der oberste Priester seine Macht von einem kleinen oder kleinsten Territorium der Erde ausüben. Der Sitz der Krankheit, welche das moderne Staatsrecht mit den verschiedensten Methoden nicht zu heilen vermochte, scheint tiefer zu liegen, und ein Blick in den historischen Gang der römischen Weltmacht wird immer wieder seine Berechigungt haben.

Bezeichnend für die ungeschwächte Bedeutung des Pontificats ist der Umstand, daß fast alle Mächte Europa's an der bevorstehenden Papstwahl ein kaum geahntes Interesse nehmen. Was ist der Grund hievon? vermag der „Gefangene Italiens" das siegreiche Deutschland und das gedemüthigte Frankreich so gleichermaßen zu beunruhigen? — Von Jahrhundert zu Jahrhundert ist mit der steigenden Macht des römischen Oberpriesters Wunsch und Nothwendigkeit einer Einflußnahme auf seine Wahl von Seite der weltlichen Mächte gestiegen. Es ist nur eine natürliche Folge, wenn in dem Momente, wo dem Papste eine noch ausgedehntere Gewalt übertragen und die Summe der kirchenrechtlichen Prätentionen in der Unfehlbarkeit gezogen wurde, die Sorge der Staaten um ihre inneren Angelegenheiten

einen strengeren Blick auf die vaticanischen Ereignisse fordert. Die Rechte der Kirchen und Bischöfe sind durch die kirchenrechtliche Zauberformel in immer ausgedehnterem Maße auf den päpstlichen Stuhl übergegangen. Jegliches selbstständige Leben katholischer Gemeinden ist bis auf die Knochen vom römischen Primate ausgesogen worden. Die eherne Consequenz des Kirchenrechts stellt den katholischen Menschen unter die unmittelbare Bevormundung der päpstlichen Macht. Mag man die gegenwärtig geltende Lehre und Definition vom Primat als eine Ausgeburt der Doctrin, oder als die Krönung des Gebäudes betrachten, gewiß ist nur, daß ein neuer Hebel an die inneren Angelegenheiten jedes einzelnen Staates, in welchem katholische Menschen leben, gesetzt worden ist. Der Papst mit seinen Satzungen hat sich über — wenn man will außer die gesammte Staatenwelt gestellt und erklärt, daß er auf seinem Boden nur Freiheit wolle. Aber die Wirklichkeit der Dinge lehrt, daß es der Staat nicht mit einer fremden Macht, sondern mit den eigenen inneren Angelegenheiten hier zu thun habe. Das Papstthum wird niemand für eine auswärtige Potenz betrachten, der sieht, wie der Papst überall thront und in jeder Dorfkirche sich geltend macht. Sollen nun die Staaten abwarten, bis der entfesselte Strom in's Haus eingedrungen ist, muß es nicht als das nützlichere erscheinen, hinauf zur Quelle zu gehen und die kleine Oeffnung zu verstopfen? Wie oft sind die deutschen Kaiser mit der guten Absicht, das letztere zu erreichen, über die Alpen gestiegen und haben die schlimme und der nationalen Entwicklung nur zu oft schädliche Heerfahrt nicht gescheut, um sich im Centrum der Welt solcher Menschen zu versichern, die nur sanftfließendes Wasser in die Länder herablassen sollten. Später zog und konnte man nicht mehr nach Rom ziehen, und die

Diplomatie mußte allein mit den Nymphen der heiligen Quelle ihr Glück versuchen, damit es der tückischen Gottheit nicht etwa gefalle, bald da bald dort die Länder zu überschwemmen. Sind die Staaten Europa's nicht heute noch genau in demselben Falle wie die alten Kaiser? Werden sie nicht genöthigt sein, dieselben Erwägungen zu machen, wenn der neue Papst gewählt wird, wie man sie schon am Hofe Karl's des Großen angestellt hat? Wer heute den unbotmäßigen, organisirten, an Mitteln reichen, gewaltigen Clerus in den verschiedensten Staaten Europa's, und besonders in Deutschland, zum Kampfe gerüstet sieht, dem kann es wohl nicht schwer sein zu begreifen, warum die alten Kaiser zuweilen nach Rom gingen, um dort lieber den Einen, als in Deutschland ein paar Dutzend Bischöfe, aus dem Sattel zu heben. Und wenn man heute in Deutschland durch einen glücklichen Griff in die Wahl des nächsten Papstes die Opposition im Lande zu brechen vermöchte, wer könnte es verantworten, an der Quelle müßig gewesen zu sein? — die großen politischen Gegensätze in der Welt bieten zu allen Zeiten Analogien, die man nicht wörtlich zu verstehen hat, die aber das Verständniß der Lage jedesmal erleichtern. Das moderne Kaiserthum ist kein römisches Kaiserthum. Italien so gut wie Deutschland haben eine mächtig verschiedene Grundlage ihrer staatlichen Existenz und ihrer welthistorischen Berechtigung erlangt, allein in ihrem Verhältniß zur Kirche ist Vieles gleich geblieben oder regt zur Vergleichung an.

Daß sich demnach in dem bestehenden Kampfe zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt die Aufmerksamkeit der praktischen Politik der Papstwahl zulenkt und daß man die Frage, ob und welche Lösung der Streit zwischen „kanonischem Recht und Staats-Recht" erfahren könne und werde, in Zusammen-

hang mit der Wahl des Papstes bringt, ist erklärlich und wohl begründet.

Allgemein betrachtet kommen bei dem Wechsel der Pontifikate sachliche und persönliche Fragen in Betracht, und zu allen Zeiten haben die Staatsmänner verschiedene Antworten darauf gegeben, ob sie diesen oder jenen im entscheidenden Augenblicke größeres Gewicht beizulegen hätten. Zu allen Zeiten betrachtete es die Diplomatie als einen Triumph, die Wahl eines persönlich befreundeten und wohlgeneigten Hauptes der katholischen Kirche bewirkt zu haben. In Wahrheit aber wird der Kenner der Papstgeschichte sehr geneigt sein, der Personenfrage bei der Papstwahl keine allzu große Bedeutung beizumessen. Nicht als ob die Geschichte zwischen den persönlichen Eigenschaften und Anschauungen der Päpste, zwischen ihren individuellen Charakterzügen, geringere Unterschiede erkennen ließe, als bei Königen und Fürsten der Fall ist. Wem treten nicht vielmehr bei der Erinnerung an diese reiche hochbewegte Papstgeschichte nur scharfgeschnittene, markirte Gestalten in voller Lebendigkeit vor das innere Auge? Persönlichkeiten von lasterhafter Größe in den Zeiten der Marozia oder der Renaissance, Herrschernaturen von imposanter Willensstärke im Ansturm gegen die alte deutsche Kaisermacht, staatskluge, schlaue Diplomaten der Reformations-Epoche, Organisationstalente und Meister der Verwaltung, Mönchsgestalten und Einsiedler, Gelehrte und Doctrinäre, Fanatiker des Glaubens neben heidnisch-gearteten Philosophen, schlichte einfache Männer mit einem Zuge der Ermattung und Märtyrer der Ueberzeugung, — alle nur immer möglichen Schattirungen des Charakters sind hier vertreten. Keine andere Regenten-Reihe hat eine gleiche Mannigfaltigkeit aufzuweisen. Und dennoch muß man von den 262 Papstregierungen sagen,

daß sie in einer Richtung eine erstaunliche Verwandtschaft und Aehnlichkeit zeigen, und diese liegt in ihrem Verhältniß zu den weltlichen Mächten, zum Staate überhaupt. Mit wenigen Ausnahmen behandeln sie die großen Fragen von Staat und Kirche nach wesentlich gleichen Gesichtspunkten. In ihrem Verhalten gegen die Staatsgewalt mögen die einen gemäßigtere, die andern gewaltsamere Ansprüche erhoben haben, die Prinzipien ihrer Politik waren immer dieselben. Manche Zeiträume hindurch scheinen die höchsten Ideale päpstlicher Stellung fast aus der Welt der Thatsachen verschwunden, aber sie waren jederzeit vorhanden, um bei guter Gelegenheit in den Vordergrund der abendländischen Geschichte zu treten. In diesem Punkte lag eine unverwüstliche Stärke der Tradition, an deren Ausbildung und Verwirklichung die verschiedensten Persönlichkeiten mit gleichem Eifer arbeiteten. War es daher auch manchem Staatsmann gelungen, nach schwerem Ringen den Papst seines Herzens aus der Wahl hervorgehen zu sehen, dem Recht der Staaten gegenüber galt immer derselbe Codex römischer Macht und Auffassung. An der realen Durchführung des Ideals hatten verschiedene Zeiten den mannigfaltigsten Antheil, aber im Ganzen ist die Stetigkeit der Entwicklung nicht zu verkennen. Immer stärker und geschlossener erhebt sich der Geist der Kirche, immer mächtiger erbaut sich von Jahrhundert zu Jahrhundert die Schutzmauer, welche die Päpste ihr Recht nennen. Der einzelne Mensch tritt zurück, das Persönliche verschwindet hinter dem Papste, der immer der Papst bleibt.

Will man die Natur dieser durchgreifendsten politischen Tradition kennen lernen, so muß man sie in ihrer Entwickelung und in den verschiedenen Formen und Zeiten ihrer Erscheinung beobachten.

I. Capitel.

Grundlagen und Bedingungen der Papstwahl.

Wenn man die Vorgänge betrachtet, welche bei dem Wechsel der römischen Pontifikate während einer fast zweitausendjährigen Geschichte stattgefunden haben, so läßt sich der Blick nach sehr verschiedenen Seiten hin wenden. Schon an und für sich bilden die Gewohnheiten und Gebräuche der Wahlen ein reiches Feld historischer Betrachtung. Indem man die mit Gesetzeskraft ausgestatteten kanonischen Bestimmungen und Erklärungen über den wichtigen Gegenstand erörtert, vermag man gleichsam eine Norm aufzustellen, welche auch in künftigen Fällen für die Wahlhandlung maßgebend sein wird. Solche Untersuchungen werden Kennzeichen für die Ordnungsmäßigkeit des Hergangs der Wahlen entnehmen lassen, sie werden überhaupt alles das, was für den inneren kirchlichen Charakter des Pontifikats-Wechsels entscheidend sein mag, in Evidenz erhalten, sie werden vorzugsweise als kanonische, kirchenrechtliche gelten müssen.

Allein der gesammte kirchliche Akt, den man kurz mit dem Namen der Papstwahl bezeichnet, bietet der Betrachtung noch eine andere Seite dar, deren Erkenntniß und Würdigung ebenfalls einen sehr hohen Werth in Anspruch nimmt. Denn indem

die Wahl des Papstes als sich vollziehende oder als vollzogene Thatsache eine ganze Reihe von weiteren Beziehungen und Verhältnissen wachruft, kommen auch noch andere Gesetze, Rechte, Bedürfnisse und Gewohnheiten der Völker und Staaten in Betracht. Die rein kirchenrechtlichen Untersuchungen werden daher, obwohl sie besonders in neuerer Zeit ebenfalls mehr auf allgemeine historische Grundlagen zurückgeführt worden sind, ihrer Natur nach die Fragen, welche sich aus Anlaß der Papstwahl erheben, nicht nach allen Seiten hin zur Lösung bringen können. Für den, welcher das Ereigniß einer Papstwahl der Gegenwart oder Vergangenheit in seiner Totalität studieren will, fängt eigentlich die Arbeit erst da an, wo sie der Canonist gemeiniglich abbricht. Beide Betrachtungsweisen aber ergänzen sich nothwendig und niemand könnte die eine oder andere völlig entbehren, oder die eine von der andern ganz absondern. Wohl aber läßt sich nicht läugnen, daß die Rücksicht auf jene innern kirchlichen Umstände, welche bei den Papstwahlen in Geltung kommen, in der heutigen Wissenschaft vorherrscht und schon häufig zu systematischen Darstellungen führte, während zusammenhängende Untersuchungen über die Papstwahlen nach ihren äußern Beziehungen und nach ihren rechtlichen Verhältnissen zu andern geschichtlichen Mächten fast gänzlich fehlen.[1])

---

[1]) Von der älteren Litteratur gilt dies nicht und es ist für den Unterschied des wissenschaftlichen Interesses, welches im vorigen Jahrhundert bestand, bezeichnend, daß genau dieselbe Frage, die ich hier zu behandeln vorhabe, ehedem häufig abgehandelt wurde, neuerer Zeit in monographischer Gestalt nicht. Otto, de iure imperatoris circa electionem pontificis Romani 1723, und noch besser Kemmerich, progr. de iure imperatoris circa constitutionem pontificis 1724 zeichnen sich bei höchst mangelhaftem historischen Inhalt durch den im vorigen Jahrhundert noch vorhandenen Reichsinstinkt und praktische Gesichtspunkte aus. Allgemeiner gehalten ist Burchard Maii, dissertatio de Romani pontificis electione.

Insbesondere ist die Stellung, welche das Kaiserthum den Papstwahlen gegenüber einnahm, vermöge der besondern Beziehungen der beiden höchsten Gewalten zu einander von eingreifender Wichtigkeit, ja wenn man von den Papstwahlen in historischem Sinne spricht, so wird sich in den meisten Fällen der Schlüssel des Verständnisses erst von dieser Seite her gewinnen lassen. Man darf ungescheut hinzufügen, daß auch der Nutzen, welchen die Politik aus der Geschichte in diesem Falle ziehen mag, vornehmlich in der richtigen Erkenntniß des Verhältnisses liegen wird, in welchen die beiden großen Potenzen bei dem Pontifikatswechsel zu einander standen. An diesem Punkte die Rechte des Einzelnen und die Gesetze des Ganzen klar darzulegen, darf man als eine Hauptforderung der Wissenschaft sogut, wie der Politik erachten. Von dieser Seite gesehn, bedürfen vielleicht auch die bisherigen Untersuchungen und Darstellungen des Gegenstandes am meisten und dringendsten einer Ergänzung. Denn die Fragen, welche sich auf die innere Einrichtung der Papstwahlen und diejenigen, welche sich mehr auf die mit dem Pontifikatswechsel verbundenen allgemeinrechtlichen Umstände

---

Mich. Ign. Schmidt, de fatis jur. imp. in den Acten der Mainzer Akad. 1777 sehr werthvoll, reicht bis Alexander III. Unbedeutender ist Geisau, historica narratio juris, quod Imperatores in approbandis pontificibus habuerunt, Wien 1782. Das praktische und viel benutzte Buch von Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen, Tübingen 1830 widmet manches Capitel den Papstwahlen. In neuerer Zeit ist der Gegenstand in den allgemeinen Werken über das Verhältniß von Kaiserthum und Papstthum ebenso oft und gründlich, wie in den kirchengeschichtlichen und kirchenrechtlichen Darstellungen, insbesonders von Phillips und Hinschius behandelt worden. Es gilt gegenwärtig nur die Frage aus der historischen Fülle der Litteratur in ihrer monographischen Gestalt nach Art jener älteren Dissertationen herauszuheben und zu gestalten, was Angesichts der heutigen historischen Forschungen gewiß eine leichtere Aufgabe geworden ist.